

IV ZR 153/62

2449 028

Verkündet am
17. Oktober 1962

_____, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Ruth W _____ geb. R _____-J _____,
N _____/Israel, J _____straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen _____

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt _____ -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt a.d.W. vom 29. November 1961 aufgehoben,

soweit die Klage auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 900 DM abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist. Im übrigen wird die Revision der Klägerin gegen das genannte Urteil zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung sowie zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am [REDACTED] Februar 1921 in D[REDACTED]-L[REDACTED] geborene Klägerin ist Jüdin. Sie besuchte deutsche Schulen und wurde Friscuse. Am 26. August 1940 wurde sie verhaftet. Sie wurde nach P[REDACTED] gebracht und von dort ohne Einwanderungspapiere mit anderen Juden zu Schiff nach Palästina abgeschoben. Unterwegs wurde der Transport von den Engländern aufgegriffen und nach der Insel M[REDACTED] gebracht. Dort wurde die Klägerin bis zum 11. August 1945 festgehalten. Anschließend nahm sie ihren Wohnsitz in Palästina.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Die Klägerin hat Klage erhoben und beantragt, ihr für die Zeit vom 26. August 1940 bis zum 8. Mai 1945 eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit in Höhe von 8.400 DM zuzuerkennen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat erklärt, gegen den Klaganspruch werde in Höhe von 300 DM für die Zeit vom 4. September 1940 bis zum 24. November 1940 kein Widerspruch erhoben. In übrigen beantragt es, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, ob die Klägerin, die die Voraussetzung des § 4 BEG nicht erfüllt, deutsche Volkszugehörige ist. Für den Revisionsrechtszug ist zu unterstellen, daß dies der Fall sei. Dann wäre die Klägerin Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, denn sie mußte D. nach dem 30. Januar 1933 verlassen, weil aus Gründen der Rasse nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen sie verübt wurden, und in Auswirkung dieses von ihr erlittenen Schicksals nahm sie später ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches. Der Vertriebeneneigenschaft würde es nicht entgegenstehen, daß die Klägerin diesen Wohnsitz erst nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begründen konnte.

Als Vertriebene hätte die Klägerin, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nach § 150 Abs. 1, § 152 BEG in Verbindung mit den §§ 43, 45 BEG zu beanspruchen.

2. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit steht der Klägerin aber jedenfalls für den größten Teil der Zeit, für den sie diese Entschädigung verlangt hat, nämlich für die Zeit, in der sie von britischen Behörden festgehalten wurde, nicht zu.

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß Entschädigung wegen Schadens an Freiheit für eine Freiheitsentziehung, die ein ausländischer Staat vorgenommen hat, nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 BEG geleistet wird.

Das entspricht der ständigen Rechtsprechung des Senats, die er in mehreren neueren Entscheidungen aufrecht erhalten hat (Urteile RzW 1962, 268 Nr. 18, 310 Nr. 21 sowie Urteile vom 31. Januar 1962 - IV ZR 142/61 -, vom 13. Juli 1962 - IV ZR 49/62 -, vom 28. September 1962 - IV ZR 60/62 -).

Hier könnte, soweit britische Behörden der Klägerin die Freiheit entzogen haben, nur § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG in Betracht kommen. Diese Vorschrift setzt außer dem Umstand, daß die Freiheitsentziehung unter Mißachtung rechtsstaatlicher Grundsätze erfolgte, voraus, daß sie durch die Versagung des Schutzes ermöglicht wurde, den der eigene Staat selbst oder durch die von ihm beauftragte Schutzmacht nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland gewährt (Urteile des Senats RzW 1960, 380 Nr. 40, 1962, 269 Nr. 19). Wie in der letzten der angeführten Entscheidungen dargelegt ist, sind diese Voraussetzungen auch gegeben, wenn ein Verfolgter, dem der Schutz des Deutschen Reiches entzogen worden war, während des Krieges von einer mit Deutschland kriegführenden Macht interniert wurde und bei dem Vollzug der Internierung rechtsstaatliche Grundsätze verletzt wurden, jedoch ins Gewicht fallende Verbesserungen und Erleichterungen erreicht worden wären, sofern sich die die deutschen Interessen wahrnehmende Schutzmacht für den Verfolgten eingesetzt hätte.

Das Berufungsgericht hat unangreifbar festgestellt, daß die Klägerin von den britischen Behörden auch interniert worden wäre, wenn sie noch die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hätte, und es ist auf Grund dieser Feststellung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Freiheitsentziehung nicht auf den Verlust der deutschen Staats-

angehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches zurückzuführen sei und deshalb kein Entschädigungsanspruch bestehe. Unter dem Gesichtspunkt, ob der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Schutzes des Deutschen Reiches sich auf die Art und Weise des Vollzugs der Internierung ausgewirkt hat, hat das Berufungsgericht den Sachverhalt dagegen nicht geprüft. Im Ergebnis ist die Entscheidung dadurch jedoch nicht unrichtig geworden.

Die Klägerin war, wie der von ihr vorgetragene und der festgestellte Sachverhalt ergibt, bevor D. und die besetzten Ostgebiete in das Deutsche Reich eingegliedert wurden, nicht deutsche Staatsangehörige.

Es kann dahingestellt bleiben, ob sie damals, wie sie angegeben hat, die Staatsangehörigkeit von D. besaß, oder ob sie etwa polnische Staatsangehörige oder staatenlos war, da es darauf für die Entscheidung nicht ankommt. Sie hätte, abgesehen von dem in ihrer jüdischen Abstammung nach nationalsozialistischer Auffassung liegenden Hinderungsgrund, sofern sie deutsche Volksgenossin ist, die deutsche Staatsangehörigkeit nach den Vorschriften erwerben können, die seinerzeit darüber im Zusammenhang mit der Eingliederung D. und der Ostgebiete erlassen wurden (§ 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt D. mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939, RGBI I 1547, § 6 des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939, RGBI I 2042, Runderlaß betr. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit in den in das Deutsche Reich eingegliederten Ostgebieten vom 25. November 1939, RMBl. IV 2385; VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den

eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941, RGBI I 118, geändert durch VO vom 31. Januar 1942, RGBI I 51). Falls die Klägerin nach diesen Vorschriften nur deshalb, weil sie Jüdin ist, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hätte, so wäre sie im Rahmen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG so zu behandeln, als ob sie deutsche Staatsangehörige wäre (Urteile des Senats RzW 1959, 396 Nr. 39, 1960, 380 Nr. 40, sowie Urteil vom 11. April 1962 - IV ZR 277/61 -).

Aber auch wenn davon ausgegangen wird, daß die Klägerin entschädigungsrechtlich nicht ungünstiger gestellt werden kann als eine Person, die nach der Eingliederung D[REDACTED] und der Ostgebiete in das Deutsche Reich auf Grund der angeführten Vorschriften die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatte, steht ihr wegen der Festhaltung durch britische Behörden kein Anspruch nach § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG zu; denn zugunsten einer Person, die im Zusammenhang mit der Eingliederung D[REDACTED] und der Ostgebiete in das Deutsche Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hatte, hätte die die Interessen der deutschen Staatsangehörigen wahrnehmende Schutzmacht bei der britischen Regierung nicht eingreifen können.

Während des zweiten Weltkrieges wurde von den mit Deutschland im Krieg befindlichen Staaten auch nach der Besetzung Polens der Fortbestand des polnischen Staates anerkannt und der Fortbestand der polnischen Staatsangehörigkeit nicht in Zweifel gezogen (Geilke, Die Staatsangehörigkeit von Polen, Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, herausgegeben von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg, Bd. 9, 18). Die Eingliederung D[REDACTED] in das Deutsche Reich und damit die

Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner von Danzig war nach Ansicht der Alliierten ebenfalls eine einseitige, nicht anzuerkennende Maßnahme Deutschlands. Großbritannien hatte gerade den deutschen Einmarsch in Polen und das einseitige deutsche Vorgehen in D[] als Kriegsgrund bezeichnet (Böttcher, Die völkerrechtliche Lage der Freien Stadt Danzig seit 1945, Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Bd. 39, 52 und Dokumenten- anhang, 178 Nr. 10). Dafür, daß Großbritannien die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an Bewohner von D[] und den anderen eingegliederten Ostgebieten über das Ende des Krieges hinaus nicht anerkannte, spricht die in der Distribution of German Enemy Property ACT, 1949 enthaltene, sich allerdings nur auf dieses Gesetz beziehende Auslegungsregel (mitgeteilt bei Cohn, Deutsches Vermögen in Großbritannien, Sonderdruck Nr. 6 der Studiengesellschaft für privatrechtliche ausländische Interessen e.V., 77):

"German national" does not include any person who acquired German nationality by reason of the inclusion in the German State after the first day of March, nineteen hundred and thirty-eight, of any territory not comprised therein on that day.

Die britische Einstellung entspricht den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, nach denen der besetzende Staat in völkerrechtlich wirksamer Weise die Staatsangehörigkeit der Bewohner der besetzten Gebiete nicht ändern und in der Frage der Staatsangehörigkeit dieser Personen keine Regelungen treffen kann, solange der Krieg von den Verbündeten und der Exilregierung des besetzten Gebietes fortgesetzt wird und damit die

Möglichkeit besteht, daß der Okkupant die Gebiete wieder aufgeben muß (Urteil des Senats RZW 1959, 254 Nr. 13). Dahm (Völkerrecht Bd. I, 473 Fußn. 25) weist in diesem Zusammenhang zutreffend auf Art. 45 HLKO hin, der es der Besatzungsmacht untersagt, die Bevölkerung des besetzten Gebietes zur Leistung eines Treueides zu zwingen. Daraus ist zu schließen, daß nach den Grundsätzen des Völkerrechts der besetzende Staat auch staatenlosen Bewohnern des besetzten Gebietes seine Staatsangehörigkeit nicht im Zusammenhang mit der Besetzung verleihen kann. Darauf, wie die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner Danzigs und der anderen besetzten Gebiete nach innerdeutschem Staatsrecht zu beurteilen ist (vgl. insbesondere das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1959, BGBl I, 65), und wie Großbritannien sich zu dieser Regelung stellt, soweit der ursprüngliche Heimatstaat die betreffenden Personen nicht mehr in Anspruch nimmt, kommt es nicht an.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß Großbritannien in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Völkerrechts alle Verleihungen der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner D[] und der besetzten Ostgebiete jedenfalls in der hier maßgebenden Zeit als rechtsunwirksam angesehen hat, mögen diese Personen vorher die Staatsangehörigkeit des besetzten Landes oder eine andere Staatsangehörigkeit besessen haben oder staatenlos gewesen sein. Es ergibt sich daraus, daß die Interessen des Deutschen Reichs und der deutschen Staatsangehörigen vertretende Schutzmacht nicht in der Lage gewesen wäre, für die Klägerin, auch wenn sie während des Krieges deutsche Staatsangehörige geworden wäre, Verbesserungen bei der Durchführung der Internierung

durch die britischen Behörden zu erreichen. Da die britische Regierung die deutsche Staatsangehörigkeit der Klägerin nicht anerkannt hätte, muß davon ausgegangen werden, daß sie entsprechend den von ihr angewendeten Regeln des Völkerrechts ein Eingreifen der die deutschen Interessen wahrnehmenden Schutzmacht zugunsten der Klägerin nicht zugelassen hätte. Auf die Durchführung der Freiheitsentziehung, der die Klägerin durch die britischen Behörden unterworfen wurde, ist es mithin ohne Einfluß geblieben, wenn ihr die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Schutz des Deutschen Reiches aus Verfolgungsgründen vorenthalten wurde. Der Klägerin kann deshalb für diese Zeit der Freiheitsentziehung keine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zuerkannt werden.

3. Das Oberlandesgericht hat jedoch nicht berücksichtigt, daß die Klägerin Entschädigung wegen Schadens an Freiheit nicht nur für die Zeit begehrt, in der sie sich in der Gewalt britischer Behörden befand, sondern auch für die vorhergehende Zeit vom 26. August 1940 an. Das Berufungsgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob der Klägerin für diesen Zeitabschnitt Entschädigung wegen Schadens an Freiheit zusteht.

In dem angefochtenen Urteil fehlt es an allen näheren Angaben und Feststellungen darüber, in welcher Weise der Transport der Klägerin von D. nach P. durchgeführt wurde und wie die Weiterbeförderung vor sich ging, bis der Transport schließlich von den Engländern aufgegriffen wurde. Es läßt sich deshalb nicht ausschließen, daß die Klägerin für diesen Zeitabschnitt oder für Teile dieses Zeitabschnitts eine Entschädigung, etwa nach § 43 Abs. 1 Satz 1 BEG, zu beanspruchen hat.

17

Auch der Zeitpunkt, von dem an die Klägerin von den britischen Behörden festgehalten wurde, steht nicht fest. Aus dem ganzen Zusammenhang ergibt sich jedoch, daß die Übernahme des Transports durch die britischen Behörden keinesfalls später als sechs Monate nach der in Danzig erfolgten Verhaftung der Klägerin erfolgte. Der Klägerin könnte also höchstens noch eine Entschädigung von 900 DM zustehen. In der mündlichen Verhandlung vor den Revisionsgericht hat das beklagte Land bereits eingeräumt, daß die Klägerin für die Zeit vom 4. September 1940 bis zum 24. November 1940 eine Entschädigung in Höhe von 300 DM zu beanspruchen habe; doch ist die Klägerin bisher insoweit nicht klaglos gestellt.

4. Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit die Klage auf Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung von 900 DM abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits entschieden ist, während die weitergehende Revision der Klägerin zurückzuweisen ist.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszuges frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird das Berufungsgericht ebenfalls zu entscheiden haben.

Ascher Raske Wüstenberg Dr.Loewenheim Dr.Graf